

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Rechtsnatur:	1
§ 2	Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins:	2
§ 3	Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtszuschale:.....	3
§ 4	Finanzierung und Beiträge:	3
§ 5	Mitglieder:	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft:	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder:.....	5
§ 8	Organe:	5
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung:	6
§ 11	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:	6
§ 12	Der Vorstand:	7
§ 13	Wahl des Vorstands:	8
§ 14	Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer:	8
§ 15	Haftung:.....	9
§ 16	Vereinsauflösung:.....	9

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur:

Die am 30. August 1999 gegründete Ortsgruppe führte den Namen „Deutscher Malinois Club – Ortsgruppe Großraum Stuttgart – Verein für Schutz- und Leistungshunde“.

1. Der Verein wurde umbenannt und führt seit dem 17. September 2001 den Namen „Verein der Hundefreunde Iptingen“, abgekürzt „VdH Iptingen“.
2. Er hat seinen Sitz in 75446 Wiernsheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn unter der Nummer VR 563 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband (swhv) mit Sitz in Stuttgart.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins:

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein strebt keinerlei Gewinne an und verwendet seine Mittel nur für die satzungsmäßigen Zwecke. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports gemäß § 52 Abs, 2 Satz 1 Nr. 23 AO.

2. Der Verein strebt eine Zusammenarbeit und Kontaktpflege zu anderen Hundesportvereinen sowie anderen Dachorganisationen an.
Dies dient der Stärkung und Weiterentwicklung des Hundesports sowie dem Austausch über Trainings-, Ausbildungs- und Wettbewerbswesen.
3. Zur Erfüllung des Satzungszwecks der Förderung des Hundesports wird dieser insbesondere verwirklicht durch die Ausbildung von Hundeführerinnen, Hundeführern und deren Hunden in sportlichen Disziplinen, die Durchführung von Übungsstunden, Trainingsmaßnahmen, Prüfungen und Wettkämpfen sowie die Förderung des fairen, artgerechten und tierschutzkonformen Hundesports.
4. Zur Feststellung des Leistungsstandes von Halterin/Halter und Hund führt der Verein Prüfungen sowie Turnierhundesportveranstaltungen durch, die von zugeteiltem Personal des shv abgenommen werden.
Diese Veranstaltungen dienen der unmittelbaren Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks der Förderung des Hundesports.
5. Die Satzung des VdH Iptingen und die Entscheidungen, die er im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder verbindlich. Hierzu verwendet der Verein
 - a. die Prüfungsordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) mit ihren Ausführungsbestimmungen,
 - b. die Ordnungen und Bestimmungen, die der Deutsche Hundesportverband (dhv) aufgrund seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt,
 - c. die Ordnungen und Bestimmungen, die der Südwestdeutsche Hundesportverband (shv) aufgrund seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt,
 - d. die Ordnungen und Bestimmungen, die der VdH Iptingen aufgrund seiner eigenen satzungsgemäßen Zuständigkeit beschließt. Dies sind
 - i. die Beitragsordnung,
 - ii. die Platzordnung
6. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, Jugendliche für den Hundesport zu interessieren und ihnen die Möglichkeit zu einer sinnvollen Gestaltung ihrer Freizeit in der Vereinsjugendgruppe zu bieten
7. Weitere Aufgaben des Vereins sind:
 - a. Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Schutzes von Hunden
 - b. Aufklärung der Öffentlichkeit über typische natürliche Verhaltensweisen verschiedener Hunde
 - c. Unterstützung bei der artgerechten Haltung von Hunden und positives Einwirken auf die Beziehung zwischen Halterin oder Halter und Hund

- d. Herstellung eines partnerschaftlichen und harmonischen Umgangs zwischen Hundehalterinnen oder Hundehaltern und Nichthundehaltern, insbesondere auch zwischen Hunden und Kindern sowie älteren Menschen
- e. Unterstützung von Mitgliedern bei Problemen, die sich aus der Hundehaltung ergeben
- f. Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Organisationen zwecks Erreichen gleichgerichteter Ziele
- g. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der vorgenannten Ziele.

§ 3 Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtszuschale:

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben ausgeübt werden.
2. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge:

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden), öffentliche Zuschüsse, Erträge des Vereinsvermögens und sonstigen Einnahmen.
2. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dies sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), die Aufnahmegebühr sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen). Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags sowie die Aufnahmegebühren sind in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder:

1. Der VdH Iptingen hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des VdH Iptingen kann jede natürliche Person ab Vollendung des sechsten Lebensjahres werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, der an den Vorstand zu richten ist. Jugendliche unter 18 Jahren (Minderjährige beschränkt geschäftsfähig) benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
3. Bei minderjährigen Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Mitgliedschaft ist eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vereinbarung beizufügen, aus der hervorgeht, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet. Weiterhin sollte eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, ob der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen zur Ausübung der über das Anwesenheitsrecht hinausgehenden Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ermächtigt oder ob sie oder er diese selbst ausüben will.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann an alle in Abs. 2 genannte Mitglieder durch den Vorstand verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.
5. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
6. Die Mitgliedschaft dauert mindestens bis zum Ablauf des auf die Anmeldung folgenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn keine fristgerechte Kündigung eingeht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (beiderseitige Kündigungsmöglichkeit), Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung in Briefform / per Einschreiben an den Vorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis spätestens 30. September eingegangen sein. Geht die Kündigung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum Ende des folgenden Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des VdH Iptingen grob verstoßen hat. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Mehrheitsbeschluss entheben.

Entzieht sich ein in ein Ausschlussverfahren verwickeltes Mitglied der Durchführung des Verfahrens durch freiwilligen Austritt, so ist eine Entscheidung durch den Vorstand herbeizuführen, ob das Ausschlussverfahren damit beendet ist.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen oder einer anderen in der Beitragsordnung des VdH Iptingen festgelegten Leistung in Rückstand kommt. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen. Gegen die Streichung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrechte in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge in schriftlicher Form zu unterbreiten.
4. Das Mitglied erkennt die Satzung des Vereins an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung über Anschriftenänderungen
 - b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren
 - c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Organe:

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung:

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins gefordert ist.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat die oder der erste oder zweite Vorsitzende die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Die Einladung muss die vorläufige Tagesordnung beinhalten sowie Ort, Datum und Beginn der Versammlung. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind der oder dem Vorsitzenden bis spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
3. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, deren Einbeziehung in die Tagesordnung von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit anerkannt werden

muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn
 - a. der Vorstand dies beschließt,
 - b. mindestens ein Drittel der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe eines Grundes bei der oder dem ersten Vorsitzenden einreicht,
 - c. der Verein aufgelöst werden soll.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der oder dem Vorsitzenden oder der Vertreterin oder dem Vertreter. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin oder einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter und die Schriftführerin oder der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Das erstellte Protokoll steht zur Einsicht zur Verfügung und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die:
 - a. Beschlussfassung der Grundsätze der Arbeit des VdH Iptingen
 - b. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks soweit dazu nichts anderes geregelt ist, über Vereinsordnungen soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan die Beschlussbefugnis zugewiesen wurde und die Auflösung des VdH Iptingen
 - c. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d. Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - e. Abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Entgegennahme der Geschäftsberichte, den Kassenbericht und der Berichte der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
 - g. Entlastung des Vorstands.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. auch über:
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b. Beteiligung an Gesellschaften
 - c. Aufnahme von Darlehen
 - d. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000 €.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu informieren.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer Mitgliederversammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Für Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszwecks sind eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Stimmberechtigt sind nur volljährige ordentliche Mitglieder, die mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.

§ 12 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der oder dem ersten Vorsitzenden
 - b. der oder dem zweiten Vorsitzenden
 - c. der Kassiererin oder dem Kassierer
 - d. der Schriftführerin oder dem Schriftführer

Der Vorstand kann Mitglieder, die besondere Aufgaben übernehmen, als Teilnehmer an den Vorstandssitzungen kooptieren (Ergänzungs bzw. Zuwahl).

2. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des VdH Iptingen, das seit mindestens einem Jahr Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Teil des Vorstands sollte bei jeder Wahl erneuert werden.
3. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit kooptierten Vorstandsmitgliedern endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind die oder der erste Vorsitzende, die oder der zweite Vorsitzende und die Kassiererin oder der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
5. Im Innenverhältnis gilt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 1.000 € nicht überschreiten, sind die oder der erste Vorsitzende, die oder der zweite Vorsitzende und die Kassiererin oder der Kassierer jeweils allein vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der oder dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der oder dem zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist abstimmungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die in der Satzung vorgeschriebene Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht mehr vorhanden ist. Er beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt

der Antrag als abgelehnt.

In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Angelegenheit erklären. Die Beschlussfassung ist in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

7. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe die Einberufung verlangt.
8. Der Vorstand hat u. a. folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Vornahme von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden (§ 10, Abs. 3).
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem ersten Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
10. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung andere Amtsinhaber des VdH Iptingen beratend hinzuziehen.

§ 13 Wahl des Vorstands:

1. Alle Vorstandsmitglieder werden durch Einzelwahl gewählt.
2. Nur solche Personen können in den Vorstand gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und geschäftsfähig sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsposten in einer Person ist unzulässig. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, darf nicht mehr als ein Mitglied einer Familie im Vorstand vertreten sein.
3. Bei der Wahl des Vorstands ist die einfache Mehrheit erforderlich.
4. Die Wahl ist offen, sofern die Mitgliederversammlung nicht die geheime Wahl beschließt.

§ 14 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer:

1. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer aus den Reihen oder durch ein durch die Mitgliederversammlung zu bestimmendes Wirtschaftsprüfer-, Steuerberaterbüro erfolgen.
3. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer müssen volljährig und geschäftsfähig sein; sie werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Jahren ohne Tätigkeit als Kassenprüferin oder Kassenprüfer möglich.

4. Vorstandsmitglieder oder mit ihnen verwandte oder verschwägerte Personen sowie Lebenspartner dürfen nicht als Kassenprüferin oder Kassenprüfer gewählt werden.
5. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung der Kassiererin oder des Kassierers empfehlen.

§ 15 Haftung:

1. Für die Haftung der Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB gilt § 31 a BGB.

Die anderen Vorstandsmitglieder und alle anderen für den Verein ehrenamtlich Tätigen haften gegenüber dem Verein und den Mitgliedern für solche Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Im Innenverhältnis haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung der Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins gedeckt sind.

§ 16 Vereinsauflösung:

1. Die Auflösung des VdH Iptingen kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ beinhalten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Südwestdeutschen Hundesportverein (swhv), der es unmittelbar und ausschließlich für solche gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die dem Satzungszweck des VdH Iptingen am nächsten kommen. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Beschlossen: 16.03.2012,
Letzte Änderung 15.03.2026